

RS Vwgh 1991/6/4 91/11/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §75 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/03/06 89/11/0115 1

Stammrechtssatz

Endet das Berufungsverfahren über einen Aufforderungsbescheid nach § 75 Abs 2 KFG nach Ablauf der in diesem Bescheid gesetzten Frist, wurde der Berufung die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt und ist die Berufungsbehörde der Auffassung, daß der Aufforderungsbescheid zu Recht ergangen ist, so hat die Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid mit der Maßgabe zu bestätigen, daß der Partei eine neuerliche angemessene Frist eingeräumt wird. Setzt die Berufungsbehörde in einem solchen Fall keine neue Frist, ist dies rechtswidrig, verletzt aber keine Rechte der Partei (B 24.2.1989, 88/11/0187).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110041.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at